

Heimlich, still und leise ...

Da staunte ich nicht schlecht, als vor ein paar Tagen das Schreiben des Landratsamtes bei mir einging. Natürlich mit PZU (Postzustellungsurkunde). Es war die regelmäßige Überprüfung meiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz, für die die Behörde 30 Euro haben will und die sich natürlich auch die 3,10 Euro Porto erstatten lässt. Ich wollte mich schon

wie üblich aufregen, doch da las ich doch Fettgedruckt mitten im Bescheid:

„Hinweis für Jagdscheininhaber: Durch die Novellierung des 9. Sächsischen KVZ reduziert sich die Jagdscheingebühr bei der Erteilung (Verlängerung) des Jagdscheins bei Vorlage dieses Bescheides von 55 auf 25 Euro.

Sofern Sie noch keinen aktuell gültigen Jagdschein besitzen, legen Sie diesen

Bescheid bei Erteilung (Verlängerung) Ihres Jagdscheines vor!“

Ich traute meinen Augen nicht. Das ich das nochmal erleben durfte. Eine Reduzierung und keine Erhöhung einer Gebühr in Deutschland. Was war passiert? Vater Staat nimmt für jede Amtshandlung eine Gebühr und in Sachsen ist das im sogenannten Sächsischen Kostenverzeichnis (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis >>

vom 21. September 2011) geregelt (nachzulesen unter www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12126-Neuntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis#vww57). Seit einigen Jahren konnten die Waffenbehörden in bestimmten Abständen bei Jägern eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen, nahmen dafür eine Gebühr und wenn man dann als Jäger seinen Jagdschein verlängerte, wurde im Rahmen der Jagdscheinverlängerung wieder eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt (also wieder Blick in den Computer) und wieder eine Gebühr fällig. Dies empfanden viele, wenn nicht gar alle Jäger, schlicht als „Gebührenschnelderei“. Manche klagten dagegen, doch auch das half nichts, denn vor ein paar Jahren erklärte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig diese Praxis für rechtmäßig und man musste schlicht bezahlen. Nun hat offenbar (von mir bislang unbemerkt) das sächsische Finanzminis-

terium schon vor einiger Zeit ein Einsehen gehabt und mit der „Zweite(n) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 25. Juli 2016“ die Tarifstellen 13 bis 13.3 der Nr. 57 des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses neu gefasst und Ziff. 13.2 lautet nun: „Erteilung eines Jahresjagdscheines im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes mit Verweis auf die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes) durch die Waffenbehörde oder Erteilung eines Falknerjagdscheines: 25 Euro“.

Die 30 Euro werden also angerechnet, nur die 3,10 Euro Porto für die PZU bekommt man nicht wieder.

Weidmannsheil

RA DR. THOMAS RINCKE,

JUSTITIAR DES LANDESJAGDVERBANDES SACHSEN E.V.